ePublikation
für Gemeinden und Städte

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 27.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 27.10.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000007135

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Nordring 64, 3013 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts
Nordring 64, 3013 Bern

Bauherrschaft: Personalvorsorgestiftung WIFAG / Polytype, Greyerzstrasse 65, 3013 Bern

Projektierung: wbarchitekten eth sia, Greyerzstrasse 24, 3013 Bern

Strasse Nr: **Nordring 64**

Kreis / Grundstück: 5 / 1876

Bauvorhaben: Gesamtsanierung MFH mit Um- und Ausbau Dachgeschoss, Ersatz Heizungsanlage inkl. Umgebungsarbeiten mit neuer Pergola und gedecktem Velounterstand gemäss den aufgelegten Plänen und den aufgestellten Profilen

Bauklasse: 4, offene Bauweise, oo / 12

Nutzungszone: Wohnzone

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 28 BauG von Art. 39 BO i.A.v. Art. 81 SG für das Bauen eines Pavillions und eines gedeckten Velounterstandes ausserhalb der Baulinie.

- Art. 26 BauG von Art. 8 Abs. 2 Bst. a BO für das Überschreiten der maximal zulässigen Lukarnenbreite.

Unterlagen
https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/300461/documents

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **26. November 2026.**

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse

38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern